

Satzung des Tierschutzvereins Seligenstadt und Umgebung e. V. in der Fassung vom 23. Juni 2016



§ 1 NAME UND ZWECK:

1.1 Der Verein führt den Namen:

TIERSCHUTZVEREIN SELIGENSTADT UND UMGEBUNG e. V. (TSV Seligenstadt u. U. e. V.).

1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Seligenstadt eingetragen.

1.3 Sitz des Vereins ist Seligenstadt.

1.4 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens sowie jeden irgendwie gearteten Missbrauch, jede Quälerei und Misshandlung von Tieren im allgemeinen zu bekämpfen bzw. zu vermeiden.

1.5 Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

1.6 Der TSV Seligenstadt u. U. e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der TSV Seligenstadt u. U. e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Hilfe für notleidende Tiere, Kastration wildlebender Katzen, Bau und Betrieb eines Tierheimes, Bau von Hundehütten, Katzenfallen und Käfigen sowie Pflege von kranken und verwaorlosten Tieren.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person, ob Mitglied oder nicht Mitglied, durch Ausgaben, die dem Satzungszweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Vergünstigungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu dem Satzungszweck bekennt. Juristische Personen benennen ihre Vertreter/Vertreterinnen.

2.2 Mitglieder des Vereins, die sich um die Bestrebungen des Vereins oder um den Verein selbst besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

2.3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand; verweigert er die Aufnahme, ist er nicht verpflichtet, die Ablehnungsgründe mitzuteilen.

2.4 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eventuell geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurückerhalten. Beiträge und Spenden sind keine solchen Einlagen.

**Satzung des
Tierschutzvereins Seligenstadt und Umgebung e. V.
in der Fassung vom 23. Juni 2016**



§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Wer Mitglied des Vereins TSV Seligenstadt u. U. e. V. werden will, muss einen von ihm persönlich unterzeichneten schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.

Mitglied ist, wer gemäß Aufnahmeantrag

- a) im Besitz eines gültigen, vom Vorstand ausgestellten Mitgliedsausweises ist,
- b) die Zahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages geleistet hat,

Anschriften- und Namensänderungen müssen der zuständigen Geschäftsstelle mitgeteilt werden.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, durch Streichung oder durch Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

4.2 Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden.

4.3 Als Mitglied kann gestrichen werden, wer seinen Beitrag nicht satzungsgemäß bezahlt. Einer Mahnung des säumigen Mitglieds bedarf es nicht.

4.4 Ein Mitglied wird ausgeschlossen durch Beschluss des Vorstandes,

- a) wenn eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr zutrifft,
- b) wenn es das Ansehen des Vereins schädigt oder Unruhe im Verein stiftet.

4.5 Gegen den Ausschluss ist innerhalb von drei Wochen der Einspruch durch eingeschriebenen Brief bei dem Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
Ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4.6 Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge ist in den o.g. Fällen ausgeschlossen

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

5.1 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrages fest. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag freiwillig zu zahlen. Schülern/Schülerinnen oder anderen Personen, die nicht in der Lage sind, diesen Jahresbeitrag zu entrichten, kann auf Antrag der Jahresbeitrag ermäßigt werden.

5.2 Der erste Beitrag ist bei der Abgabe der Beitrittserklärung zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist jeweils spätestens bis zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

5.3 Der Jahresbeitrag ist in jedem Fall bis zur rechtsgültigen Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Für die Beitragsentrichtung und deren Verjährung gelten die Bestimmungen des § 197 BGB.

**Satzung des
Tierschutzvereins Seligenstadt und Umgebung e. V.
in der Fassung vom 23. Juni 2016**



§ 6 ORGANE

Organe des TSV Seligenstadt u. U. e. V.
sind:

1. die Jahreshauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer/innen,
4. die Arbeitsgruppe.

§ 7 DIE JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG UND ANDERE MITGLIEDER-VERSAMMLUNGEN

- 7.1 Die Jahreshauptversammlung (JHV) findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.
- 7.2 Die Einladung zur JHV erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, wenn die Mitgliederversammlung nicht über einen anderen Versammlungsleiter beschließt.
- 7.3 Die Jahreshauptversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer/innen.
- 7.4 Anträge zur Jahreshauptversammlung sind eine Woche zuvor schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 7.5 Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 7.8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderungen einschließlich einer kurzen Begründung unter Beachtung der für Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form allen Mitgliedern mitgeteilt worden sind.
- 7.6 Der Vorstand hat der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
Der Rechner/die Rechnerin hat den Kassenbericht zu geben.
Die Rechnungsprüfer/innen haben über die von ihnen vorgenommenen Rechnungsprüfungen zu berichten.
- 7.7 Die Entlastung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.
- 7.8 Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung (bzw. einer Mitgliederversammlung) werden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Zur Satzungsänderung ist abweichend davon eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$, zur Auflösung des Vereins eine solche mit $\frac{4}{5}$ der gültig abgegebenen Stimmen, erforderlich.
Die Niederschrift der Jahreshauptversammlung (bzw. einer Mitgliederversammlung) ist vom Versammlungsleiter/in und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 7.9 Die Einladung zu einer sonstigen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Satzung des Tierschutzvereins Seligenstadt und Umgebung e. V. in der Fassung vom 23. Juni 2016



7.10 Die ordnungsgemäß eingeladene JHV ist in jedem Fall beschlussfähig.

7.11 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 1/4 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 8 DER VORSTAND

8.1 Der Vorstand gem. § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden

dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden (2. Vorsitzender/2. Vorsitzende)

dem Schriftführer/der Schriftführerin

dem Rechner/der Rechnerin

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

dem Vertreter/der Vertreterin der Arbeitsgruppe und

dem Jugendgruppenleiter/in und

mindestens 3, maximal 6 Beisitzern/Beisitzerinnen und

dem Vorstand gemäß § 26 BGB

8.2 Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der 1. und 2. Vorsitzende sind - jeder für sich - alleinvertretungsberechtigt.

8.3 Der Schriftführer/die Schriftführerin erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er/sie übernimmt den Schriftverkehr, soweit dieser nicht durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied wahrgenommen wird. Der Schriftführer/die Schriftführerin fertigt über den Verlauf der Jahreshauptversammlung, der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen Protokolle an, die alle wesentlichen Punkte und Beschlüsse enthalten.

8.4 Der Rechner/die Rechnerin hat die Kassenführung des Vereins inne. In dieser Funktion hat er/sie alle ihm/ihr vom Vorstand bzw. Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung erteilten Weisungen unverzüglich auszuführen. Der Rechner/die Rechnerin hat weiterhin sämtliche Einnahme- und Ausgabenbelege fortlaufend nummeriert in chronologischer Reihenfolge aufzuzeichnen und am Ende des Geschäftsjahres bzw. vor der Jahreshauptversammlung abzurechnen.

8.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

9.1 Dem Vorstand vorbehalten bleiben alle Eingaben an Ministerien des Bundes und der Länder, an die Spitzenvertretungen des Tierschutzes und ähnlicher und verwandter Verbände.

**Satzung des
Tierschutzvereins Seligenstadt und Umgebung e. V.
in der Fassung vom 23. Juni 2016**



9.2 Die Einstellung bezahlter Hilfskräfte (Geschäftsführer/in, Tierschutzinspektoren/Tierschutzinspektorinnen, Tierpfleger/innen, Wärter/innen, Schreibkräfte usw.) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

9.3 Die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt.

9.4 Vorstandssitzungen sollen bei Bedarf, jedoch möglichst einmal im Quartal, stattfinden. Der/die 1. Vorsitzende oder sein Beauftragter/ihre Beauftragte lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

9.5 Vorstandssitzungen müssen bei Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

§ 10 WAHL DES VORSTANDES

10.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Als erstes Jahr gilt das Kalenderjahr der Wahl; das Amt endet mit dem Ende der ersten Jahreshauptversammlung, die in dem vierten darauf folgenden Kalenderjahr stattfindet. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der ersten Jahreshauptversammlung statt, die auf das Ausscheiden folgt. Bis zur Ergänzung bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange er noch aus wenigstens 3 Mitgliedern besteht. Die Wiederwahl ist möglich.

10.2 Die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei mehr als einem Kandidaten/einer Kandidatin erfolgen die Wahlen geheim.

10.3 Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gemeinsam gewählt werden. Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim und /oder getrennt.

§ 11 AUSSCHEIDEN AUS DEM VORSTAND

Ein Vorstandsmitglied kann durch Rücktritt, Austritt, Ausschluss oder Tod aus dem Vorstand ausscheiden.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

12.1 Zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden von der Jahreshauptversammlung nach der Wahl des Vorstands nominiert. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich. Eine erneute Wahl ist erst nach einer Unterbrechung der Amtszeit von mindestens zwei Jahren zulässig. Es gelten die Bestimmungen über die Wahlen der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

12.2 Die Rechnungsprüfer/innen sind verpflichtet, zu einem geeigneten Zeitpunkt vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung des Rechners/der Rechnerin, insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, zu prüfen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Auf Ersuchen der Mitgliederversammlung kann im begründeten Fall eine Kassenprüfung erfolgen. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach dem Beschluss durchzuführen.

Satzung des Tierschutzvereins Seligenstadt und Umgebung e. V. in der Fassung vom 23. Juni 2016



§ 13 DIE ARBEITSGRUPPE

13.1 Es wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie hat folgende allgemeine Aufgaben:
Vorbereitung von Mitgliederversammlungen, Planung und Durchführung von Aktionen,
Erarbeitung von Informationsmaterial für Mitglieder und Öffentlichkeit.

13.2 Die Arbeitsgruppe stimmt ihre Aktivitäten mit dem Vorstand ab.

13.3 Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Vorstand.

§ 13A Jugendgruppe

Um Heranwachsende für den Tierschutzgedanken zu begeistern, kann eine Jugendgruppe gebildet werden.

Jugendgruppenleiter/in werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien aus.

Der Vorstand kann vom Jugendgruppenleiter/in ein polizeiliches Führungszeugnis verlangen.

§ 14 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins TSV Seligenstadt u. U. e. V. kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 7.8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgt sein (Datum des Poststempels). Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB)

Bei Auflösung des Tierschutzvereins Seligenstadt u.U.e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

§ 15 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem Augenblick ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23. Juni 2016 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.